

# Wahlbekanntmachung

## Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Gemeinde Pinnow

am

|                            |
|----------------------------|
| Datum<br><b>30.05.2021</b> |
|----------------------------|

1. Die Gemeinde

Name

**Pinnow**wird **nicht** in Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlraum:

Bezeichnung und Anschrift:

2. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

Bezeichnung und Anschrift

|  |
|--|
| <b>am Sonntag, d. 30.05.2021 um 15.00 Uhr im Feuerwehrhaus<br/>Pinnow, Kuckucksallee 1, 19065 Pinnow</b> |
|--|

zusammen.

### 3. Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Gewählt wird mit amtlichen grauen Stimmzetteln.

**Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.**

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Parteien oder Wählergruppen bzw. der Bezeichnung „Einzelbewerber“ oder „Einzelbewerberin“ sowie der Bewerberinnen und Bewerber und rechts daneben für jede Bewerberin oder Bewerber einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

### 4. Die Wahlberechtigten haben von Amts wegen den Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen erhalten und können an der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag (30.05.2021) bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

### 5. Die Ergebnisermittlung durch den Briefwahlvorstand ist öffentlich.

Gemäß § 7 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern sind folgende Auflagen umzusetzen:

- Das einrichtungsbezogene Hygiene- und Sicherheitskonzept einschließlich des Konzeptes zur Verringerung der Aerosole-Belastung ist umzusetzen.
- Pflicht für alle Anwesenden, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind.

- Einhaltung von mindestens 1,5 Metern Abstand zwischen anwesenden Personen, wobei Zugang und Wegeführung so zu gestalten sind, dass der Mindestabstand jederzeit gewahrt werden kann; wenn Personen im Freien warten, muss auch hier der Mindestabstand eingehalten werden.
- Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes haben einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten und sind verpflichtet eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske) zu tragen.
- Information der Anwesenden durch gut sichtbare Aushänge über die Abstandsregelung und Aufforderung zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen.
- Reinigung insbesondere der Handkontaktflächen bei sichtbarer Verschmutzung und am Tagesende.

6. Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Datum  
19.05.2021

Die Gemeindewahlbehörde  
Im Original gezeichnet

I. Lenk